



NIEDERSCHRIFT

4/2015

zur **Gemeinderatssitzung** am Mittwoch, dem **18.11.2015** im Gemeindeamt St. Margareten i. R.

Beginn: 19.00 Uhr

Anwesende:

1. Herr	Bgm. WOLTE	Lukas
2. Herr	Vizebgm. OGRIS	Helmut
3. Herr	GR. DI. POKORNY	Bernhard
4. Herr	GR. JUCH	Valentin
5. Frau	GR. SOMMER	Silke
6. Herr	GR. LESJAK	Günther
7. Herr	GR. OGRIS	Herwig
8. Herr	GR. WERNIG	Adolf
9. Herr	GR. ORASCHE	Andreas
10. Herr	GR. WOLTE	Markus
11. Frau	GR. OGRIS	Astrid
12. Herr	GR. WOSCHITZ	Christian
13. Frau	GR. KUPPER-WERNIG	Katharina
14. Herr	KROLOPP	Hermann (Ersatzmitglied)
15. Herr	KORENJAK	Christian (Ersatzmitglied)

Herr AL. Hermann Orasche (Schriftführer)

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass 13 Mitglieder des Gemeinderates und 2 Ersatzmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist daher gegeben. Herr Vizebgm. Bernhard Wedenig hat sein Fernbleiben rechtzeitig entschuldigt und wird durch das Ersatzmitglied Hermann Krolopp vertreten. Herr GV Markus Runtas hat sein Fernbleiben rechtzeitig entschuldigt und wird durch das Ersatzmitglied Christian Korenjak vertreten.

Die Mitglieder des Gemeinderates wurden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des § 35 Abs.2 der AGO von der Abhaltung der Gemeinderatssitzung fristgerecht und schriftlich durch den Bürgermeister Lukas Wolte verständigt. Die Zustellnachweise liegen vor! Einwendungen gegen die Reihung oder Textierung der Tagesordnung werden nicht vorgebracht.

TAGESORDNUNG:

1. a) Bestellung der Protokollprüfer für die laufende Gemeinderatssitzung
b) Richtigstellung der Niederschrift der Gemeinderatssitzungen vom 22.06.2015
2. Bericht des Ausschusses für Angelegenheit der Familien, Gesundheit, Soziales und Generationen vom 13.10.2015
3. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer „Hundeverbotszone Badensee Kucherau“
4. Beratung und Beschlussfassung über Grundvermessungen am öffentlichen Gut (Wege) unter Beitritt zu Notariatsakten (Übertragungsurkunden) bzw. Erlassung der erforderlichen Verordnungen nach dem Kärntner Straßengesetz
 - a) öffentliche Wegparzelle 1174, KG 72011 Niederdörfel
 - b) öffentliche Wegparzelle 1185, KG 72011 Niederdörfel
5. Kommunal GmbH. St. Margareten – Bericht über die Beiratssitzung vom 11.11.2015
6. Beratung und Beschlussfassung über die Teilnahme an der Klima- und Energiemodellregion (KEM) Carnica Rosental
7. Beratung und Beschlussfassung eines Organisationsstatuts (Satzungen) für den Kindergarten St. Margareten i. R.
8. Beratung und Beschlussfassung über die Bestellung weiterer Totenbeschauärzte – Stellvertreter
9. Beratung und Beschlussfassung über einen Antrag zur Abänderung des Flächenwidmungsplanes
10. Bericht des Kontrollausschusses zur Sitzung vom 16.11.2015
11. Beratung und Beschlussfassung über den 2. ordentlichen u. 2. außerordentlichen Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2015
12. Beratung und Beschlussfassung über die Neuerlassung der Geschäftsordnung gemäß § 50 der K-AGO
13. Allfälliges

Punkt 1. a) der Tagesordnung:

Bestellung der Protokollprüfer für die laufende Gemeinderatssitzung

Auf Antrag von BGM. Lukas Wolte werden einstimmig

Herr GR. Valentin Juch
Herr GR. Andreas Orasche

zu den Protokollprüfern für die laufende Gemeinderatssitzung bestellt.

Punkt 1- b) der Tagesordnung:

Richtigstellung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 22.06.2015

Die Sitzungsniederschrift vom 22.06.2015 wurde von den Protokollprüfern GR. Adolf Wernig und GR. DI. Bernhard Pokorny geprüft und beurkundet. Nachdem kein Mitglied des Gemeinderates eine Änderung oder Richtigstellung der letzten Sitzungsniederschrift beantragt wird dieser Tagesordnungspunkt abgeschlossen.

Zu Punkt 2.) der Tagesordnung:

Bericht des Ausschusses für Angelegenheit der Familien, Gesundheit, Soziales und Generationen vom 13.10.2015

Die Obfrau des Familienausschusses berichtet zur Sitzung vom 13.10.2015:

Das Hauptthema der Sitzung war die „Ganztägige Schulform“ in der Volksschule:

Die Obfrau hat die Sitzung auf Wunsch von GR. Andreas Orasche einberufen, da nach dem Elternabend der ganztägigen Schulform Unklarheiten betreffend die Abholzeiten

aufgetreten sind. Um diese auszuräumen wurden auch der Schulleiter Herr Matjaž Kelih und die Pädagogin der Ganztägigen Schulform Frau Sabrina Hudelist eingeladen. Es ging um die Öffnungszeiten und Abholung der Kinder. Es fehlte zu diesem Zeitpunkt nämlich die Einsicht der Eltern, dass die angemeldeten Kinder die GTS lt. Schulgesetz an den angemeldeten Tagen bis 16.00 Uhr besuchen müssen. Sind Kinder zu einem Musikunterricht, Training in Sportvereinen oder sonstigen Aktivitäten angemeldet, so kann das Kind früher aus der GTS entlassen werden. Die Kinder dürfen nicht willkürlich abgeholt werden. Herr Kelih und Frau Hudelist berichteten, dass sich im Vorjahr die Eltern schon vor der vereinbarten Zeit im Schulgebäude aufgehalten haben und dadurch die Lernstunde sowie die Nachmittagsbetreuung gestört wurden. Es wurde nun seitens der Schulleitung festgelegt, dass Kinder die am Nachmittag einen Termin (Musik, Training) haben, nach der Lernstunde um 14.00 Uhr nur mehr am Gemeindeplatz entlassen werden. Für die vorzeitige Entlassung ist eine Entschuldigung erforderlich. Kinder die an nicht angemeldeten Tagen auf ihre Schwester oder ihren Bruder warten, können diese Wartezeit nicht in der GTS verbringen. Auch um 16.00 Uhr werden die Kinder nur mehr am Gemeindeplatz entlassen!

Nachdem diese Regelung, die auf gesetzlichen Grundlagen beruht und nicht willkürlich vom Schulleiter festgesetzt wurde, auf einen gewissen Unmut bei den Eltern stieß, versuchte die Obfrau des Familienausschusses vermittelnd und aufklärend zu wirken.

Ein Hinweis und eine Aufklärung wurden speziell in die Richtung getätigt, dass für den Ablauf und Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Ganztägigen Schulform der Schulleiter verantwortlich ist. Die Gemeinde ist nur Schulerhalterin und kann auf den eigentlichen Schulbetrieb praktisch fast nicht einwirken, höchstens ein wenig vermittelnd. Nach eingehender Diskussion wurden die festgelegten Abholungszeiten von den Mitgliedern des Familienausschusses zur Kenntnis genommen. In der Zwischenzeit hat sich die Lage beruhigt und scheinbar wurde eine gute Kompromissvariante gefunden. Im nächsten Jahr wird schon bei der ersten Elternversammlung des Schuljahres eine entsprechende Aufklärung stattfinden.

Der Bürgermeister berichtet, dass im laufenden Semester für den Freitag nur noch 8 gemeldete Kinder die GTS in Anspruch nehmen und daher die Landesförderung von € 8.000 wohl nicht mehr zu erhalten sein wird.

In weiterer Folge berichtet die Obfrau, dass im Rahmen der „Gesunden Gemeinde“ ein „Babytreff“ organisiert wurde. Der Babytreff ist für Eltern mit Babys sowie für Schwangere konzipiert. Neben dem aktiven Austausch von Informationen und Erfahrungen wird von unserer Hebamme Gertrud Kutschnig auf spezielle Fragen und Themen der Mütter eingegangen. Die Teilnahme am monatlich stattfindenden Babytreff ist kostenlos und der Einstieg ist jederzeit möglich. Die Aktion, die im letzten Monat erstmals stattfand, wurde von den Eltern sehr gut angenommen.

Der Bericht der Obfrau wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 3.) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer „Hundeverbotszone Badesee Kucherau“

Der Bürgermeister berichtet: Seit mehreren Jahren kommt es beim sog. „Badesee Kucherau“ zu massiven Beschwerden über frei herumlaufende und im See badende Hunde. Die Badegäste als auch die Fischer fühlen sich durch die Hunde belästigt. Zudem kommt der Anspruch der Badegäste auf das Baden in hygienisch einwandfreiem

Badewasser, was nach Auffassung der Beschwerdeführer infolge der zahlreichen Hunde nicht mehr gewährleistet erscheint. Auch über in vielen Bereichen vorhandene Verunreinigungen durch Hundekot wird Beschwerde geführt.

Der § 9 K-LSiG sieht die Möglichkeit vor, dass die Gemeinde – gemäß § 13 K-LSiG handelt es sich dabei um eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches – mit Verordnung Teile von öffentlichen Parkanlagen oder sonstige öffentlich zugängliche Erholungsflächen zu Hundeverbotzonen erklären darf, wenn dies im Hinblick auf die Bedürfnisse der sonstigen Benutzer, insbesondere von Kindern, erforderlich ist. In Hundeverbotzonen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden; es ist weiters verboten, Hunde in Hundeverbotzonen hineinlaufen zu lassen.

Es sieht zwar der § 8 K-LSiG vor, dass an öffentlichen Orten, an denen erfahrungsgemäß mit einer größeren Anzahl von Menschen, Tieren etc. gerechnet werden muss, Hunde entweder mit einem um den Fang geschlossenen Maulkorb versehen sein (Maulkorbzwang) oder so an der Leine geführt werden müssen, dass eine jederzeitige Beherrschung des Hundes gewährleistet ist. Auch sind im Übrigen Leine oder Maulkorb beim Aufenthalt außerhalb eingefriedeter Grundflächen jedenfalls mitzuführen und im Falle eines unerwarteten Auftretens von Menschen, Tieren oder Verkehrsmitteln, aber auch in Situationen, in denen durch den Hund Gefahren verursacht oder vergrößert werden können, sofort zu verwenden. Es gibt allerdings erfahrungsgemäß Situationen, während derer „Maulkorb- und Leinenzwang“ nicht greifen.

Weiters dürften die Bedenken der Beschwerdeführer hinsichtlich der Hygiene des Badewassers berechtigt sein.

Dem Bürgermeister erschienen daher im Sommer des laufenden Jahres die Voraussetzungen für die Erlassung einer Verordnung nach § 9 K-LSiG gegeben zu sein, worauf er die ggstl. „Hundeverbots-Verordnung“ am 16.07.2015 unter der Zahl: 1390/2015 erließ. Da die Verordnungserlassung durch den Bürgermeister auf Basis des § 73 der K-AGO erfolgte, wird hiermit die Hundeverbotsverordnung dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Als dringende Verfügungen erlassene Verordnungen treten nämlich außer Kraft, wenn sie der Gemeinderat in der ihrer Erlassung folgenden Sitzung nicht genehmigt. Die Verordnung lautet wie folgt:

„VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 16.07.2015, Zahl: 1390/2015, mit der eine „Hundeverbotzone Badensee Kucherau“ verfügt wird

Gemäß §§ 9 und 13 Kärntner Landessicherheitsgesetz – K-LSiG, LGBl. Nr. 74/1977 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr. 89/2012 in Verbindung mit § 73 – K-AGO, LGBL. 66/1998 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2015 wird verordnet:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Grundstücke Nr. 1060/32, 1060/35, 1059/1 und 1059/3, KG 72012 St. Margareten.

§ 2
Erklärung zur Verbotszone

Die im § 1 der gegenständlichen Verordnung angeführten Grundstücke werden zur Hundeverbotszone erklärt.

§ 3
Kundmachung

- a. *Die Verbotszone ist durch die Anbringung folgender Tafeln im Format 40 x 40 cm kundzumachen:*



- b. *Die Aufstellung der Verbotstafeln erfolgt laut Anlage A. – Luftbild vom 15.07.2015 (Maßstab 1:2500).*

§ 4
Verbotsbestimmungen

- a. *In die Hundeverbotszone dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.*
- b. *Es ist verboten, Hunde in die Hundeverbotszone hineinlaufen zu lassen.*

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 9 Abs. 2 K-LSiG mit der Anbringung der Verbotstafeln gemäß § 3 Abs. 2 in Kraft.“

Bei zustimmender Beratung wird der Gemeinderat um die Genehmigung der vorliegenden „Hundeverbots-Verordnung“ gebeten, ansonsten sie in gesetzmäßiger

Weise außer Kraft treten würde. Der Gemeindevorstand befürwortet die gegenständliche Verordnung.

In der folgenden Debatte wurde vom Gemeinderat auf Anregung von GR. Christian Woschitz festgelegt, die Hundeverbotszone zeitlich zu beschränken; und zwar für die Dauer des üblichen Badebetriebes im Sommer. Das ist jeweils vom 01.Mai bis 30.September eines jeden Jahres. Eine entsprechende Verordnung wird seitens des Gemeindeamtes für die nächste Sitzung vorbereitet.

Antrag Vizebgm. Helmut Ogris:

Die ggstl. Verordnung des Bürgermeisters über die Hundeverbotszone bleibt bis zur Neuerlassung einer zeitlich beschränkten Hundeverbotszone aufrecht.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu Punkt 4) der Tagesordnung

Beratung und Beschlussfassung über Grundvermessungen am öffentlichen Gut (Wege) unter Beitritt zu Notariatsakten (Übertragungsurkunden) bzw. Erlassung der erforderlichen Verordnungen nach dem Kärntner Straßengesetz

- a) öffentliche Wegparzelle 1174, KG 72011 Niederdörfel
- b) öffentliche Wegparzelle 1185, KG 72011 Niederdörfel

a) öffentliche Wegparzelle 1174, KG 72011 Niederdörfel:

Vorliegend ist die Genehmigung der Vermessung auf der öffentlichen Wegparzelle 1174 in der KG 72011 Niederdörfel, wie sie in der Vermessungsurkunde der Firma Ziviltechniker – GmbH für Vermessungswesen LAUNOY – SANTER, GZ. K1469/15 vom 05.09.2015 dargestellt wurde. Durch die Vermessung wird, unter anderem, aus der Grundparzelle des Herrn Georg Wernig in Gupf 2 eine Fläche von 55 m² herausgeteilt und dem öffentlichen Weg 1174 zugeschlagen. Die Vermessung wurde im Gemeindevorstand vorberaten und die in der Vermessungsurkunde dargestellten Änderungen werden dem Gemeinderat zur Genehmigung empfohlen. Die neuen Grenzen wurden außerdem im Rahmen der Grundabtretungsvereinbarung und Grenzverhandlung am 01.09.2015 an Ort und Stelle einvernehmlich festgelegt. Die Weganlage befindet sich in der Verwaltung des öffentlichen Gutes. Zur grundbücherlichen Durchführung der ggstl. Grundabtretung wurde von Herrn Notar Mag. Dr. Christian Perchtold ein Notariatsakt verfasst, der unter „Zweitens“ die Abtretungsvereinbarung über das Trennstück 1 im Ausmaß von 55 m² vorsieht.

Antrag Herr Gemeinderat Günther Lesjak:

Der Gemeinderat möge die Vermessung an der öffentlichen Wegparzelle 1174 in der KG 72011 Niederdörfel, wie sie in der Vermessungsurkunde der Firma Ziviltechniker – GmbH für Vermessungswesen LAUNOY – SANTER, GZ. K1469/15 vom 05.09.2015 dargestellt wurde, genehmigen. Weiters möge auch die im vorliegenden Notariatsakt angeführte Abtretungsvereinbarung genehmigt werden. Letztlich möge der

Gemeinderat die hierfür erforderliche und in Entwurfsform vorliegende Verordnung beschließen:

" VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 18.11.2015, Zl.: 610/2015, über die Übernahme von Grundstücken bzw. Grundstücksteilen in das öffentliche Gut der Gemeinde St. Margareten im Rosental.

Unter Zugrundelegung des Teilungsplanes der Firma Ziviltechniker – GmbH für Vermessungswesen LAUNOY – SANTER, GZ. K1469/15 vom 05.09.2015 wird aufgrund der §§ 2, 3, 5 und 22 des Kärntner Straßengesetzes, K-StrG, LGBl. 72/1991 in geltender Fassung, verordnet:

§ 1

Übernahme in das öffentliche Gut

Alle Trennstücke in der KG 72011 Niederdörfel, laut dem Teilungsplan der Firma Ziviltechniker – GmbH für Vermessungswesen LAUNOY – SANTER, GZ. K1469/15 vom 05.09.2015, die zum Eigentum der Gemeinde St. Margareten – Öffentliches Gut, zugeschrieben werden, werden übernommen und als Verbindungsstraße kategorisiert.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Gemeinde St. Margareten im Rosental angeschlagen wurde, in Kraft."

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

b) öffentliche Wegparzelle 1185, KG 72011 Niederdörfel

Vorliegend ist die Genehmigung der Vermessung auf der öffentlichen Wegparzelle 1185 in der KG 72011 Niederdörfel, wie sie in der Vermessungsurkunde der Firma Ziviltechniker – GmbH für Vermessungswesen LAUNOY – SANTER, GZ. K1463B/15 vom 29.09.2015 dargestellt wurde. Durch die Vermessung werden kostenlos:

- aus der Grundparzelle 749 des Herrn Ing. Valentin Poganitsch in Homölich 1 das Trennstück 3 mit einer Fläche von 129 m²
- aus der Grundparzelle 805/1 des Herrn Martin Wedenig in Niederdörfel 11a das Trennstück 4 mit einer Fläche von 78 m²
- aus der Grundparzelle 750/1 der Frau Mag. Manuela Sorgo in Niederdörfel 6 das Trennstück 1 mit einer Fläche von 4 m² und das Trennstück 2 mit einer Fläche von ebenfalls 4 m²

herausgeteilt und dem öffentlichen Weg 1185 zugeschlagen. Gleichzeitig werden die Trennstücke 5 und 6 mit einem Ausmaß von 57 m² aus dem öffentlichen Gut – Weg 1185 - in das Eigentum der Frau Mag. Manuela Sorgo übertragen.

Die Vermessung wurde im Gemeindevorstand vorberaten und die in der Vermessungsurkunde dargestellten Änderungen werden dem Gemeinderat zur Genehmigung empfohlen. Die neuen Grenzen wurden außerdem im Rahmen einer Grundabtretungsvereinbarung und Grenzverhandlung an Ort und Stelle einvernehmlich festgelegt. Die Weganlage befindet sich in der Verwaltung des öffentlichen Gutes. Zur grundbücherlichen Durchführung der ggstl. Grundabtretung wurde von Herrn Notar Dr. Thomas Uznik ein Notariatsakt verfasst, der unter „Zweitens und Drittens“ die Abtretungsvereinbarung über die vorgenannten Trennstücke vorsieht.

Antrag Herr GR. Adolf Wernig:

Der Gemeinderat möge die Vermessung an der öffentlichen Wegparzelle 1185 in der KG 72011 Niederdörfel, wie sie in der Vermessungsurkunde der Firma Ziviltechniker – GmbH für Vermessungswesen LAUNOY – SANTER, GZ. K1463B/15 vom 29.09.2015 dargestellt wurde, genehmigen. Weiters möge auch die im vorliegenden Notariatsakt angeführte Abtretungsvereinbarung genehmigt werden. Letztlich möge der Gemeinderat die hierfür erforderliche und in Entwurfsform vorliegende Verordnung beschließen:

" VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 18.11.2015, Zl.: 610/2015, über die Übernahme von Grundstücken bzw. Grundstücksteilen in das öffentliche Gut der Gemeinde St. Margareten im Rosental bzw. Auflassung von Grundstücken als öffentliche Wege der Gemeinde St. Margareten im Rosental

Unter Zugrundelegung des Teilungsplanes der Firma Ziviltechniker – GmbH für Vermessungswesen LAUNOY – SANTER, GZ. K1463B/15 vom 29.09.2015 wird aufgrund der §§ 2, 3, 5 und 22 des Kärntner Straßengesetzes, K-StrG, LGBl. 72/1991 in geltender Fassung, verordnet:

§ 1

Übernahme in das öffentliche Gut

Alle Trennstücke in der KG 72011 Niederdörfel, laut dem Teilungsplan der Firma Ziviltechniker – GmbH für Vermessungswesen LAUNOY – SANTER, GZ. K1463B/15 vom 29.09.2015, die zum Eigentum der Gemeinde St. Margareten – Öffentliches Gut, zugeschrieben werden, werden übernommen und als Verbindungsstraße kategorisiert.

§ 2

Auflassung von öffentlichem Gut

Alle Trennstücke in der KG 72011 Niederdörfel, laut dem Teilungsplan der Firma Ziviltechniker – GmbH für Vermessungswesen LAUNOY – SANTER, GZ. K1463B/15 vom 29.09.2015, die vom Eigentum der Gemeinde St. Margareten – Öffentliches Gut, abgeschrieben werden, werden als öffentliche Wege aufgelassen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Gemeinde St. Margareten im Rosental angeschlagen wurde, in Kraft."

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu Punkt 5) der Tagesordnung

Kommunal GmbH. St. Margareten – Bericht über die Beiratssitzung vom 11.11.2015

Jahresabschluss 2014:

Die Buchführung der KOMMUNAL GmbH. erfolgt vom Steuerberatungsbüro Franz GUGGI in Form der vorgeschriebenen doppelten Buchführung. Der vorliegende Jahresabschluss wurde unter Beachtung aller für eine geordnete Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Die Summe der Aktiva und Passiva wurde mit je € 505.389,07 ausgewiesen. Das Stammkapital beträgt € 35.000,00. Das Betriebsergebnis 2014 beläuft sich auf einen Gewinn ohne Verlustvortrag von € 5.436,09; der Steuerliche Gewinn weist einen Betrag von € 6.873,35 auf. Der Bilanzverlust des Geschäftsjahres 2014 beträgt somit inklusive des Verlustvortrages aus dem Vorjahr € 6.672,29 und wird in das laufende Geschäftsjahr 2015 vorgetragen. Es waren 2014 Mieteinnahmen von € 13.200,-- zu verzeichnen. Der Schuldenstand beträgt 121.335,26 und liegt im Kredit-Rückzahlungsplan.

Das Ergebnis des Jahresabschlusses (Bilanz) 2014 wurde vom Beirat auf Ansuchen von Bgm. Wolte einstimmig zur Kenntnis genommen.

Wirtschaftsplan 2015:

Der Wirtschaftsplan setzt sich aus einem Erfolgsplan und einem Finanzplan zusammen. Der Erfolgsplan 2015 weist einen Bilanzgewinn von € 4.350,00 aus, der Finanzplan geht von einem Überschuss von € 1.370,00 aus. Nach derzeitigem Stand ist, bei planmäßigem Ablauf, davon auszugehen, dass die derzeitigen Bilanzverluste rechnerisch im Jahr 2016 ausgeglichen sein werden und dass ab diesem Zeitraum mit geringen Gewinnen zu rechnen sein wird.

Ein Problem stellt weiterhin die Liquidität dar. Derzeit wird mit Mietvorauszahlungen die Liquidität erhalten. Eine angestrebte Kultur- oder Gewerbeförderung zur Verbesserung der Liquidität würde für das EXPI eine wesentliche finanzielle Erleichterung mit sich führen.

Allfälliges:

Herr DI. Dr. Samo Kupper berichtete als Obmann des Vereines „**Treffpunkt Physik**“, dass das Jahr 2015 dem EXPI bisher rund 14.300 Besucher brachte. Er berichtete weiters auch, dass vom Leiter der Gemeindeabteilung 3 - Dr. Franz STURM - und von der Unterabteilungsleiterin der Kulturabteilung beim Amt d. KLReg. - Dr. Erika NAPETSCHNIG - im Zuge eines Besuches des EXPI eine Landesförderung in Aussicht gestellt wurde. Eine positive Erledigung ist bisher leider noch nicht eingelangt.

Der Bürgermeister berichtete, dass Herr DI. Dr. Kupper in seiner Obmann Funktion auch bei der Gemeinde um eine Subvention angesucht hat und verlas das

diesbezügliche Email, das schon einmal im Gemeindevorstand vorberaten wurde, zur Kenntnis nochmals. Der Gemeindevorstand, der in seiner Zusammensetzung ja auch den Beirat der Kommunal-GMBH bildet, besprach die Problematik einer weiteren Förderung des EXPI-Betriebes aus Gemeindemitteln. Einer Förderung im Wege der Gewährung einer Bedarfszuweisung aR. bzw. einer damit verbundenen Kulturförderung würde sich der Gemeindevorstand nicht verschließen und eine positive Beschlussempfehlung seitens des Gemeinderates abgeben.

Der Bürgermeister wird bei der Gemeindeabteilung zwecks einer Entscheidung intervenieren und danach den Gemeindegremien berichten.

Antrag Herr GR. Valentin Juch:

Der Gemeinderat möge den Jahresabschluss 2014 und den Wirtschaftsplan 2015 in der vorliegenden Fassung zur Kenntnis nehmen und beschließen. Außerdem werden die Geschäftsführer für das Geschäftsjahr 2014 entlastet. Gleichzeitig wird dem Bürgermeister die Ermächtigung erteilt, die Gemeinde St. Margareten in diesem Sinne in der Generalversammlung zu vertreten bzw. einem diesbezüglichen Umlaufbeschluss zustimmen zu können.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu Punkt 6) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über die Teilnahme an der Klima- und Energiemodellregion (KEM) Carnica Rosental

Seit 2009 haben sich mittlerweile 104 Klima- und Energie-Modellregionen auf den Weg gemacht, ambitionierte klimapolitische Ziele auf regionaler Ebene zu verfolgen und langfristig unabhängig von fossilen Energieträgern zu werden. 1.070 Gemeinden und über 2,5 Mio. Menschen in den Klima- und Energie-Modellregionen zeigen eindrucksvoll, wie groß die Bereitschaft ist, Klimawandel und Energiewende ernsthaft, ambitioniert und weit oben auf der regionalen Agenda anzusiedeln. Das Ergebnis sind bislang über 2.000 konkrete Projekte und Maßnahmen, die österreichweit umgesetzt wurden und werden und die Regionen langfristig für die Zukunft stärken. Seit 2015 ist der Klima- und Energiefonds auch wieder auf der Suche nach neuen ambitionierten Klima- und Energie-Modellregionen. Daher haben sich die Verantwortlichen der Carnica Region entschlossen, ein Umsetzungsprojekt zu erarbeiten und sich damit als Modellregion zu bewerben. Zwölf Gemeinden der Region haben die für die Bewerbung erforderlichen grundsätzlichen Beitritts-Absichtserklärungen abgegeben. Die Informationen über den Umsetzungsbeginn der Klima- und Energie-Modellregion Carnica Rosental von Seiten der Förderstelle werden im Laufe des Monats Dezember erwartet. Der Antrag wird aktuell noch geprüft und von einer Jury bewertet. Sobald im Regionsbüro eine positive Rückmeldung bezüglich des KEM-Antrags eintreffen wird, kann mit der Umsetzung von einzelnen Maßnahmen innerhalb der vorgesehenen Modellregion begonnen werden. Mit der Planung von Projekten könnte aber bereits gestartet werden.

Jedes Gemeinderatsmitglied hat zwei Broschüren vor sich liegen, die eingehende Informationen über die Gründung der KEM Carnica Rosental sowie einen sehr informativen Leitfadens beinhalten.

Zum Finanziellen: Die laufenden anteiligen Eigenmittel sowie die anteiligen Mittel für das Qualitätsmanagement für die dreijährige Laufzeit der KEM betragen für die Gemeinde St. Margareten im Rosental für die gesamte Laufzeit Euro 1.726,67 und somit jährlich Euro 575,56.

Wirklich nur beispielsweise seien hier Projekte genannt, die in die Arbeitspakete der Modellregion passen würden:

Errichtung einer Nahwärmeversorgung

Errichtung von PV-Anlagen auf öffentlichen Dächern (ev. Bürgerbeteiligungsmodell)

Thermische und ökologische Sanierung der Volksschule

Energieautarke öffentliche Gebäude (Gemeindeamt, Kindergarten, Rüsthäuser, Kläranlage)

Errichtung von Lichtpunkten der Straßenbeleuchtung auf Solarenergie bzw. LED-Technologie

Errichtung von Kleinkraftwerken

Austausch von Heizungspumpen auf neue Technologie

Anschaffung von E-Fahrrädern und Ausbau des e-Tankstellennetzes

Verbesserung der Mobilität (zB Bedarfstaxi)

Bewusstseinsbildende Maßnahmen; Vorträge

Für die endgültige Beteiligung an der Modellregion ist ein formeller Beschluss des Gemeinderates erforderlich. Die Vorberatungen im Gemeindevorstand waren positiv und es wird dem Gemeinderat eine zustimmende Beschlussfassung vorgeschlagen.

Antrag Herr GR. Andreas Orasche:

Der Gemeinderat beschließt in seiner Sitzung vom 18.11.2015:

- Sich als Mitglied des Regionalverbandes „Carnica-Region Rosental“, an der KEM Carnica Rosental - mit einer Laufzeit von drei Jahren nach Bewilligung des Antrags - zu beteiligen.
- Die laufenden anteiligen Eigenmittel sowie die anteiligen Mittel für das Qualitätsmanagement für die dreijährige Laufzeit der KEM einzubringen, wobei die finanzielle Beteiligung der Gemeinde St. Margareten im Rosental für die gesamte Laufzeit Euro 1.726,67 und somit jährlich Euro 575,56 beträgt.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu Punkt 7) der Tagesordnung

Beratung und Beschlussfassung eines Organisationsstatuts (Satzungen) für den Kindergarten St. Margareten i. R.

Das Steuerreformpaket 2015/2016 bringt neben weiteren wesentlichen Änderungen auch eine nicht unwesentliche Änderung im Umsatzsteuergesetz. In Österreich beträgt der Normalsteuersatz 20%. Bis dato gibt es neben dem 20%igen Steuersatz noch ermäßigte Steuersätze in Höhe von 10 Prozent bzw. 12 Prozent. Durch die aktuelle Steuerreform kommt es ab 1.1.2016 zur Einführung eines neuen ermäßigten Steuersatzes in Höhe von 13%. Zudem werden bestimmte Umsätze, die bisher der

10%igen Umsatzsteuer unterliegen, der neuen 13%igen Umsatzsteuer unterworfen. Seitens des Österreichischen Gemeindebundes wurde nun die Vorgehensweise für bestimmte Kindergärten (Kindergärten mit USt-Einhebung und Vorsteuerabzug, wie es bei der Gemeinde St. Margareten i. R. infolge Optierung der Fall ist) mit dem Finanzministerium auf höchster Ebene abgeklärt. Dem BMF zufolge kann der 10-prozentige Umsatzsteuersatz durch den Beschluss von Mustersatzung erhalten werden.

Die Mustersatzungen lauten folgend:

**Organisationsstatut des Betriebes gewerblicher Art
„Kindergarten St. Margareten im Rosental“**

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Die Gemeinde St. Margareten im Rosental unterhält einen „Kindergarten“. Er hat seinen Sitz in 9173 St. Margareten im Rosental, St. Margareten 93.

§ 2 Zweck

Der Kindergarten, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Kinderfürsorge.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Zwecks

Der Zweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen die Förderung, Betreuung und Erziehung von Kindern bis zum schulpflichtigen Alter durch den Betrieb eines Kindergartens.

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch die erhaltenen Förderungen vom Land, Elternbeiträge, von Mitteln aus dem Budget der Gemeinde, Kapitalerträge und sonstige Einnahmen.

§ 4 Organe

Organe des „Kindergartens“ sind der Gemeinderat, der Gemeindevorstand, der Bürgermeister und der Gemeindegassier im Sinne der Gemeindeordnung. Die Bestimmungen der Gemeindeordnung sind auch im Hinblick auf Vertretung nach Außen und allen übrigen organisatorischen Aspekte anzuwenden.

§ 5 Auflösung des Kindergartens

Bei Auflösung des „Kindergartens“ oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Zweckes ist das verbleibende Vermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden.

Antrag Frau GR. Silke Sommer:

Der Gemeinderat möge die in Entwurf vorliegenden Satzungen für den gemeinnützig ausgerichteten Kindergarten beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu Punkt 8) der Tagesordnung

Beratung und Beschlussfassung über die Bestellung weiterer Totenbeschauärzte – Stellvertreter

Gemäß § 6 Abs. 4 des Kärntner Bestattungsgesetzes (K-BStG), LGBL. Nr. 61/1971 idgF. hat der Gemeinderat für die Gemeinde oder Teile der Gemeinde einen Totenbeschauer zu bestellen. Für den nach Abs. 4 bereits seit langem bestellten Totenbeschauer (Dr. Kugi) sind für den Fall der Verhinderung in gleicher Weise gem. § 6 Abs. 7 Totenbeschauer-Stellvertreter zu bestellen. Es wird daher vorgeschlagen, alle im Dienstsprengel Ferlach tätigen und neu zugekommenen „Praktische Ärzte“ zu Totenbeschauern-Stellvertreter zu bestellen, um eine nahtlose, verzögerungsfreie Totenbeschau innerhalb des Gemeindegebiets zu gewährleisten.

Antrag Herr GR. Herwig Ogris:

Es werden vom Gemeinderat der Gemeinde St. Margareten im Rosental nachstehende praktische Ärzte zu Stellvertretern des Totenbeschauarztes (Dr. Kugi) bestellt.

Totenbeschauarzt – Stellvertreter:

Dr. Pasiut Martin,	Hauptstraße 1, 9131 Grafenstein
Dr. Korenjak Arnold,	Waidmannsdorfer Straße 46, 9020 Klagenfurt
Dr. Glas Alexander,	Lisztgasse 12, 9020 Klagenfurt

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu Punkt 9) der Tagesordnung

Beratung und Beschlussfassung über einen Antrag zur Abänderung des Flächenwidmungsplanes

Umwidmungsfall 6/2015 (Wernig Georg, 9173 Gupf 2)

Umwidmung eines Teilstückes der Parzelle 171, KG 72011 Niederdörfel, im Gesamtausmaß von ca. 800 m² von „Bauland-Dorfgebiet“ in „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“

Das Vorprüfungsgutachten der Gemeindeplanung liegt der Gemeinde zwar noch nicht vor, laut mündlicher Auskunft des zuständigen Bearbeiters ist das Gutachten jedoch positiv.

Stellungnahmen der Ämter und Behörden:

Wildbach- und Lawinenverbauung: *Das Grundstück Parzelle Nr. 171, KG 72011 Niederdörfel ist durch Wildbäche oder Lawinen nicht gefährdet.*

Kärnten Netz: *Soweit durch die Widmungsvorschläge Anlagen der Kärnten Netz betroffen sind, wird um eine Ladung zu den einzelnen Bauverhandlungen zur Wahrung der sicherheitstechnischen Erfordernisse und Vermeidung von Gefährdungen gebeten.*

Die **Stellungnahme der Abteilung 8** (Umwelt, Wasser und Naturschutz) lautet zusammenfassend:

Bei den mit Kundmachung vom 17.09.2015, Zahl 610/3/2015-K, vorgelegten Umwidmungsanträgen sind auf Grund der jeweiligen örtlichen Lage der zur Umwidmung beantragten Grundstücke gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § 3 Abs. 3 K-GpLG nicht zu erwarten.

Es können daher die einzelnen Umwidmungsfälle in Beratung und Beschlussfassung genommen werden, allerdings unter dem Vorbehalt, dass das Vorprüfungsgutachten entsprechend der mündlichen Ankündigung einlangt.

Nachdem das Gutachten der Abteilung 8 des Amtes der Kärntner Landesregierung (Umwelt, Wasser und Naturschutz) **zum Umwidmungsverfahren 2/2015** wie folgt lautet, wurde das ggstl. Umwidmungsverfahren (Rückwidmung) auf Antrag von Herrn Georg Wernig eingeleitet:

Umwidmungsverfahren 2/2015:

Herr Georg Wernig beantragt in der KG Niederdörfel (72011) die Teilumwidmung (1000 m²) der Parzellen 171 (8.438 m²) von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet.

Gutachten

Die beantragte Fläche befindet sich östlich der Ortschaft St. Margarethen im Rosental und liegt im Bereich eines Siedlungssplitters, es handelt sich um eine Wiesenfläche. In der Karte der Biotopkartierung für den Bezirk Klagenfurt Land aus dem Jahre 2010 ist der zentrale und südöstliche Teil der Parzelle 171, KG Niederdörfel als Mitteleuropäischer basenreicher Mäh-Halbtrockenrasen ausgewiesen. Dieser Biotoptyp gilt nach der roten Liste gefährdeter Biotoptypen Kärntens als „stark gefährdet“. Die

Biotopkartierung dokumentiert die aktuelle Gefährdung dieses Lebensraumes und deren Pflanzen und Tierwelt.

Halbtrockenrasen kommen in Kärnten selten vor und sind ein Rückzugsgebiet für gefährdete Tier- und Pflanzenarten, die an diesen Lebensraum gebunden sind. Es ist daher eine wesentliche Aufgabe des Kärntner Naturschutzes diese Biotopflächen zu erhalten.

Als Ausgleichsmaßnahme für den Verlust dieser stark gefährdeten Biotopfläche im Ausmaß von ca. 240 m² ist es geplant, den nordöstlich situierten Teil der Parzelle 171 in der KG 72011, im Ausmaß von ca. 790 m² von „Bauland-Dorfgebiet“ in „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ rückzuwidmen. Da es durch die geplante Rückwidmung einerseits zu einer nachhaltigen Absicherung des gefährdeten Biotoptyps „Mitteleuropäischer basenreicher Mäh-Halbtrockenrasen“ in diesen Teilbereichen der Parzelle 171 in der KG 72011 und andererseits ein vielfach höherer Flächenanteil an gefährdeten Biotopflächen durch die Rückwidmung von Bautätigkeiten ausgenommen wird, kann aus der Sicht des fachlichen Naturschutzes der beantragten Umwidmung zugestimmt werden.

Stellungnahme des Ortsplaners Mag. Christian Kavalirek:

Die Rückwidmungsfläche liegt innerhalb der ÖEK-Siedlungsaußengrenzen, wobei aufgrund der unterschiedlichen topographischen Verhältnisse auf engstem Raum eine jeweilige Detailabklärung bezüglich einer Bebauung erforderlich ist. Aufgrund der Hanglage, der überwiegenden Lage im Bereich einer Biotopfläche und der aktuell nicht gegebenen Erschließung ist die Rückwidmung fachlich zu befürworten. In Verbindung mit der Umwidmung 02-2015 (weitaus günstigerer Lage für eine Bebauung) ist eine Verbesserung der raumplanerischen Strukturen gegeben.

Stellungnahme der Gemeinde:

Die ggstl. Bauland-DG-Rückwidmung in Grünland-LN steht im Zusammenhang mit der vorgesehenen Bauland-Neuwidmung (400 m²) laut dem Widmungsverfahren 02/2015. Es ist dies eine Ausgleichsmaßnahme für den Verlust einer ausgewiesenen Biotopfläche von ca. 240 m² auf der Bauland-Neuwidmungsfläche gem. Pkt. 02/2015. Durch die geplante Rückwidmung erfolgt eine nachhaltige Absicherung des Biotoptyps "Mitteleuropäischer basenreicher Mäh- Halbtrockenrasen" in Teilbereichen der Parzelle 171 in der KG 72011. Eine zustimmende Begutachtung des fachlichen Naturschutzes des AdKLRReg. liegt unter der Bedingung der ggstl. Rückwidmung vor. Die Gemeinde steht dem vorliegenden Widmungsfall zustimmend gegenüber.

Vorprüfungsergebnis der Gemeindeplanung:

Eine positive Begutachtung wurde in Aussicht gestellt.

Antrag Herr GR. Günther Lesjak:

Der Gemeinderat möge dem Widmungsantrag lt. dem Punkt **6/2015** entsprechen und die Umwidmung (Rückwidmung) eines Teilstückes der Parzelle 171, KG 72011 Niederdörf, im Gesamtausmaß von ca. 800 m² von „Bauland-Dorfgebiet“ in „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu Punkt 10) der Tagesordnung

Bericht des Kontrollausschusses zur Sitzung vom 16.11.2015

Am Montag, dem 16.11.2015 fand mit Beginn um 17.30 Uhr im Gemeindeamt eine regelmäßige Sitzung des Kontrollausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Prüfung der Buchungen und Gebarung
3. Prüfung des 2. Nachtragsvoranschlages 2015
4. Allfälliges

Anwesend waren:

Die Obfrau	Ogris Astrid
und die weiteren Mitglieder	Ogris Herwig
	Lesjak Günther

sowie von der geprüften Kasse: Buchhalterin	AL. Hermann Orasche Elisabeth Wolte
--	--

Nicht anwesend:	Sommer Silke
-----------------	--------------

Prüfung der Buchungen und Belege:

Geprüft wurden die Buchungen und die Gebarung des Zeitraumes vom 11.06.2015 bis 16.11.2015 und stichprobenweise die Belege von Nr. 548/2015 bis 1157/2015. Dabei gab es keine Beanstandungen.

Die Prüfung des Kassengeldbestandes der Hauptkassa ergab im Zusammenhang mit einer Prüfung der Bankguthaben der Gemeinde, dass der Kassensollbestand mit dem Istbestand übereinstimmt. Beanstandungslos geprüft wurden Weiters die Einlagenstände bei den Rücklagen auf den aktuellen Stand.

Prüfung des 2. Nachtragsvoranschlages 2015:

Der ordentliche Haushalt wird sowohl bei den Einnahmen als auch bei den Ausgaben um jeweils € 50.700 erweitert; der ao. Haushalt wiederum wird um € 9.500 erweitert. Die Ansätze des 2. Nachtragsvoranschlages wurden mit dem Amtsleiter eingehend besprochen und in der vorliegenden Fassung zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zu „**Allfälliges**“ gab es keine Wortmeldungen.

Es wurden anlässlich dieser Kontrollausschusssitzung keine Mängel festgestellt. Die Sitzung wurde um 18.30 Uhr daher geschlossen.

Der Bericht der Obfrau wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 11) der Tagesordnung

Beratung und Beschlussfassung über den 2. ordentlichen u. 2. außerordentlichen Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2015

Der Entwurf des 2. ordentlichen und 2. außerordentlichen Nachtragsvoranschlages für das Haushaltsjahr 2015 lag gemäß den Bestimmungen des § 86 Abs.7 der K-AGO in der Zeit vom 11.11.2015 bis 18.11.2015 während der Amtsstunden im Gemeindeamt St. Margareten zur allgemeinen Einsicht auf. Es war keine Einsichtnahme zu verzeichnen.

Der ordentliche Haushalt 2015 wird sowohl bei den Einnahmen als auch bei den Ausgaben um jeweils € 50.700,00 erweitert und beträgt zukünftig somit gesamt € 2.018.800,00.

Der außerordentliche Haushalt wird um € 9.500,00 erweitert und beläuft sich zukünftig auf € 564.600,00.

Der Gesamthaushalt 2015 beträgt zukünftig € 2.583.400,00.

Im ordentlichen Haushalt werden, neben geringfügigen Erweiterungen bzw. Kürzungen, folgende Ansätze mit wesentlichen Beträgen geändert:

Einnahmen oH.

Beitrag FF St. Margareten f. TLF-Straßenwaschanlage	€	2.000
Beitrag Fisolenfestkomitee für Tonanlage	€	1.500
BZ für Ankauf/Errichtung Salzsilo	€	30.000
Finanzzuweisungen gem. FAG	€	-3.700
Zuschüsse nach dem Katastrophenfondsgesetz	€	4.200

Ausgaben oH.

FF St. Margareten, TLF-Straßenwaschanlage	€	4.000
Kindergarten, Fallschutzplatten u. neue Sandkiste	€	4.000
Tonanlage für Kulturbetrieb/Veranstaltungen	€	4.000
Betriebsabgang Krankenanstalten	€	-8.300
Ankauf/Errichtung Salzsilo	€	30.000

Im außerordentlichen Voranschlag wird die beim Projekt „Ausbau Schuschnigweg“ erzielte Einsparung von € 9.500,00 dem Projekt „Verbindungsweg in Gotschuchen“ zugeführt. Weiters wird beim Verbindungsweg eine Reduzierung von € 30.000 durchgeführt; und zwar bei der Bedarfszuweisung iR, da eine BZ aR (KBO) von € 15.000 erzielt wurde und außerdem die Adria Wien Pipeline einen Baukostenzuschuss von € 15.000 leistet. Die so ersparte Bedarfszuweisung von € 30.000 wird, wie bereits ausgeführt, für den Ankauf/Errichtung des Salzsilos im ordentlichen Haushalt verwendet.

Antrag GR. Christian Woschitz:

Der Gemeinderat möge nachstehenden 2. Nachtragsvoranschlag 2015 in Form der folgenden Verordnung genehmigen und beschließen:

2. Nachtragsvoranschlag

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten i. Ros. vom 18.11.2015,
Zahl: 901-1/2/2015, über die Feststellung des 2. Nachtragsvoranschlages 2015

Gemäß § 88 der K-AGO 1998, LGBL. 66/1998 idgF, wird der Voranschlag der Gemeinde St. Margareten i. Ros. nach der Verordnung vom 17.12.2014, Zahl: 901-1/2015, in der Fassung der Verordnung vom 22.06.2015, Zahl: 901-1/1/2015 im Sinne der Anlagen abgeändert.

Der § 1 (Gesamtsummen) der Voranschlagsverordnung erhält folgende Fassung:

	VA-bisher	Veränderung	VA-Neu
OH-Einnahmen:	1.968.100,00	50.700,00	2.018.800,00
OH-Ausgaben:	1.968.100,00	50.700,00	2.018.800,00
OH-Abgang:	0,00	0,00	0,00
AOH-Einnahmen:	555.100,00	9.500,00	564.600,00
AOH-Ausgaben:	555.100,00	9.500,00	564.600,00
AOH-Abgang:	0,00	0,00	0,00
Gesamt-	2.523.200,00	60.200,00	2.583.400,00
Gesamt-Ausgaben:	2.523.200,00	60.200,00	2.583.400,00
Gesamt-Abgang:	0,00	0,00	0,00

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.“

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu Punkt 12) der Tagesordnung

Beratung und Beschlussfassung über die Neuerlassung der Geschäftsordnung gemäß § 50 der K-AGO

Aufgrund der Novellierung der K-AGO ist auch eine Neuerlassung der Geschäftsordnung erforderlich. Seitens des Gemeindebundes wurde eine Musterverordnung übermittelt. Diese wurde vom Gemeindevorstand vorberaten bzw. überarbeitet.

VERORDNUNG

*des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental
vom 18.11.2015, Zahl GR-0100/2015,
mit der eine*

Geschäftsordnung

erlassen wird

Auf Grund des § 50 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2015, wird verordnet:

§ 1

Rechte und Pflichten des Vorsitzenden

(1) Zu Beginn der Sitzung - bei späterem Eintritt einer Verhinderung dann - hat der Vorsitzende bekanntzugeben, wer verhindert ist, an der Sitzung teilzunehmen bzw. die entsprechende Vertretung bekanntzugeben.

(2) Der Vorsitzende hat das Vorliegen der Beschlussfähigkeit festzustellen.

(3) Wenn ein Fall eintritt, für den die geschäftsordnungsmäßigen Bestimmungen der K-AGO bzw. dieser Verordnung nicht ausreichen, hat der Vorsitzende den Gemeinderat um dessen Meinung zu befragen. Über die Befragung ist abzustimmen.

(4) Ergibt sich im Gemeindevorstand oder in einem Ausschuss Beschlussunfähigkeit, hat der Vorsitzende die Sitzung entweder zu schließen oder sie zu unterbrechen.

§ 2

Schluss der Debatte

(1) Wenn wenigstens zwei Redner gesprochen haben, kann der Antrag auf Schluss der Debatte ohne Unterbrechung eines Redners gestellt werden. Der Antrag ist vom Vorsitzenden sofort zur Abstimmung zu bringen. Das Kollegialorgan entscheidet darüber ohne Debatte.

(2) *Spricht sich das Kollegialorgan für den Schluss der Debatte aus, so ist nur mehr den vorgemerkten Rednern das Wort zu erteilen.*

(3) *Wird nach Schluss der Debatte ein Abänderungs- oder Zusatzantrag gestellt, so hat das Kollegialorgan vorerst darüber zu entscheiden, ob die Debatte wieder zu eröffnen ist.*

§ 3

Unterbrechung der Sitzung

Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Gemeinderates hat der Vorsitzende vor der Durchführung einer Abstimmung oder von Wahlen die Sitzung auf angemessene Zeit zu unterbrechen.

§ 4

Anträge zur Geschäftsbehandlung

(1) *Anträge zur Geschäftsbehandlung stellen Anträge dar, die nicht auf eine inhaltliche Erledigung eines (Verhandlungs-)Gegenstandes abzielen, sondern das Beratungs- und Beschlussfassungs-verfahren im Gemeinderat, im Gemeindevorstand und im Ausschuss in bestimmter Hinsicht gestalten sollen.*

(2) *Anträge zur Geschäftsbehandlung müssen nicht schriftlich überreicht werden. Sie sind vom Vorsitzenden ohne Debatte sogleich zur Abstimmung zu bringen.*

(3) *Meldet sich ein Mitglied des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder eines Ausschusses zur Geschäftsbehandlung zu Wort, so hat ihm der Vorsitzende vor dem nächsten Redner das Wort zu erteilen.*

(4) *Anträge zur Geschäftsbehandlung sind insbesondere:*

- *Anträge, die die Öffentlichkeit bei der Sitzung des Gemeinderates ausschließen*
- *Anträge darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, der die Befangenheit begründet*
- *Anträge auf Vertagung*
- *Anträge auf Rückverweisung an den Gemeindevorstand*
- *Anträge auf Schluss der Debatte*
- *Anträge auf Absetzung eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung*
- *Anträge auf Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung*
- *Anträge auf Durchführung einer namentlichen Abstimmung oder einer Abstimmung durch Stimmzettel*
- *Anträge auf Unterbrechung der Sitzung*

- *Anträge auf Erteilung des Ordnungsrufes oder des Rufes zur Sache*
- *Anträge auf Verlesung einer Anfrage*
- *Anträge auf Richtigstellung der Niederschrift*

USW.

§ 5

Abstimmung und Beschlussfassung

(1) Die Reihenfolge der Abstimmung wird durch den Vorsitzenden bestimmt. Die Abstimmung über voneinander verschiedener Anträge ist derart zu reihen, dass die wahre Meinung des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses zum Ausdruck kommt.

Über Abänderungsanträge ist vor der Abstimmung über den Hauptantrag, über Zusatzanträge ist nach der Abstimmung über den Hauptantrag abzustimmen. Stehen die Zusatzanträge mit der beschlossenen Fassung des Hauptantrages in Widerspruch, so hat die Abstimmung über sie zu entfallen.

(2) Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben. Der Gemeinderat, der Gemeindevorstand oder der Ausschuss kann jedoch auf Grund eines Antrages zur Geschäftsbehandlung bestimmen, dass namentlich oder mittels Stimmzettel abzustimmen ist.

(3) Die Vornahme einer Gegenprobe ist zulässig.

(4) Von der Berichterstattung zu Anträgen ohne grundsätzliche Bedeutung, die in der gleichen Art ständig wiederkehren, die vom Gemeindevorstand einstimmig beschlossen und von keinem Ausschuss abgelehnt worden sind, kann abgesehen werden, wenn schriftliche Ausfertigungen des Antrages an die Mitglieder des Gemeinderates verteilt worden sind und wenn auf Befragen des Vorsitzenden kein Mitglied des Gemeinderates die Verhandlung über den Gegenstand verlangt.

(5) Hat der Ausschuss bzw. Gemeindevorstand in Angelegenheiten einen Beschluss gefasst, so kann dieser Beschluss solange geändert werden, solange die entsprechenden Angelegenheiten noch nicht Tagesordnungspunkt für eine Gemeinderatssitzung (Gemeindevorstandssitzung) sind.

§ 6

Selbständige Anträge

(1) Jedes Mitglied des Gemeinderates, der Gemeindevorstand bzw. im Rahmen seiner Zuständigkeit auch ein Ausschuss, ist berechtigt, schriftlich, in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, selbständige Anträge an den Gemeinderat zu stellen.

(2) Die Zurückziehung von selbständigen Anträgen von Mitgliedern des Gemeinderates ist solange möglich, als ein Ausschuss oder der Gemeindevorstand noch keinen Antrag an den Gemeinderat beschlossen hat.

§ 7

Übertragung von Aufgaben

Dem Gemeindevorstand werden die nichtbehördlichen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches, die durch das Gesetz nicht einem anderen Organ übertragen sind - ausgenommen die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung - zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit mit diesen Aufgaben keine oder nur solche Ausgaben für die Gemeinde verbunden sind, für die im Voranschlag eine Bedeckung vorgesehen ist und soweit diese Ausgaben im Einzelfall **5 Prozent** der Einnahmen des ordentlichen Voranschlages des laufenden Rechnungsjahres, jedoch maximal € 100.000,00 nicht übersteigen.

§ 8

Niederschrift

(1) Über Verhandlungen des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses ist unter Verantwortung des Leiters des inneren Dienstes eine Niederschrift zu führen. Der Leiter des inneren Dienstes bestimmt den Schriftführer.

(2) Wenn es ein Mitglied des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses unmittelbar nach der Abstimmung verlangt, so ist seine vor der Abstimmung zum Gegenstand geäußerte abweichende Meinung in die Niederschrift aufzunehmen. In diesem Fall hat dieses Mitglied gleichzeitig den Wortlaut der gewünschten Protokollierung vorzugeben.

(3) Niederschriften über Verhandlungen des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses dürfen von den in der K-AGO vorgesehenen Personen nur unterfertigt werden, sofern sie in den Gremien während der Beratungen auch tatsächlich anwesend waren.

(4) Die Fertigung der im Original zu unterschreibenden Niederschrift durch die Ausschussobmänner und die jeweils zu bestellenden, anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses muss im Gemeindeamt erfolgen. In Ausnahmefällen, wie bei Krankheit, kann die Fertigung auch außerhalb des Gemeindeamtes erfolgen.

§ 9

Pflichten des Leiters des inneren Dienstes

Der Leiter des inneren Dienstes hat an den Sitzungen des Gemeinderates und des Gemeindevorstandes teilzunehmen. Der Vorsitzende kann ihm zur sachlichen oder rechtlichen Aufklärung das Wort erteilen.

§ 10 **Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel des Gemeindeamtes in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 20.12.2001, Zahl GR-0100/2001, außer Kraft.

Antrag GR. Markus Wolte:

Der Gemeinderat möge die vorliegende Geschäftsordnung beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird bei einer Stimmenthaltung durch Herrn GR. Christian Woschitz angenommen.

Zu Punkt 13) der Tagesordnung

Allfälliges

- **Barrierefreie Gemeinden**

Der Bürgermeister bringt zur Kenntnis, dass in den nächsten Tagen eine Evaluierung der öffentlichen Gebäude der Gemeinde auf ihre Barrierefreiheit hin durchgeführt wird. Hierbei wird eine Mängelliste erstellt und auf deren Basis Vorschläge für die Beseitigung der Mängel und entsprechende Kostenschätzungen erarbeitet. Daraufhin wird sich der Gemeinderat mit dem Ergebnis auseinanderzusetzen haben.

- **Schulbaufonds der Gemeinden – Förderprogramm VS St. Margareten**

Der Bürgermeister hat an die Zuständigen in der Kärntner Landesregierung ein Schreiben gerichtet, in welchem er um verbindliche Bekanntgabe bat, wann die Gemeinde St. Margareten mit dem Projekt der Thermischen Sanierung der Volksschule in das Förderprogramm des Ktn. Schulbaufonds kommt. Es wurde folgende Antwort gegeben:

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 23.09.2015 an Herrn Landeshauptmann Dr. Peter Kaiser und Frau LH-Stv.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Gaby Schaunig darf mitgeteilt werden, dass aus fachlicher Sicht derzeit keine Zusicherung zur Aufnahme in das Förderprogramm des Kärntner Schulbaufonds ab dem Jahr 2018 zugesichert werden kann. Im Sommer 2015 hat die Kärntner Landesregierung das Schulstandorteentwicklungskonzept bis zum Ende der Legislaturperiode beschlossen und die Fondsmittel für diese Projekte gesichert. Für darüber hinausgehende Projekte können hiesigerseits keine Fördergelder aus dem Kärntner Schulbaufonds verbindlich in Aussicht gestellt werden.

- Gebührenhaushalt Kanal

Der Bürgermeister verliest das Schreiben der Abteilung 3 des AdKLRegierung vom 15.10.2015, mit welchem der Gemeinde St. Margareten das Ergebnis des Gebührenhaushaltes „Kanal“ gemäß § 102 Abs.2 K-AGO zur Kenntnis gebracht wurde. Mit der Thematik „Kanalgebührenerhöhung“ wurde vorerst einmal der Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld befasst. Der GF. Ing. Roithner hat diesbezüglich die Abteilung 3 kontaktiert. Es wird seitens des Verbandes derzeit eine Gegenäußerung vorbereitet. Der Bürgermeister wird die Gremien über das Ergebnis berichten. Der Gemeinderat nimmt das ggstl. Schreiben des AdKLRegierung zur Kenntnis. Es werden im Zuge der Beratungen über den Voranschlag 2016 auch die Kanalgebühren behandelt werden.

- T-Mobile – Sendeanlage Neu am FF-Rüsthaus

Die Firma CNS wurde von T-Mobile beauftragt, die bestehende Mobilfunkanlage am Feuerwehrgebäude umzubauen (Stichwort Breitbandversorgung). Eine Mitbenutzung der A1Telekom Anlage beim Wählamt ist lt. CNS nicht möglich. Der Mietvertrag für die bestehende Mobilfunkanlage läuft bis September 2018. Die Gemeinde kann als Gebäudeeigentümer den Umbau natürlich verhindern. Baurechtlich ist die Verhinderung eines Mobilfunkstandortes aber praktisch nicht möglich, ev. im Wege des Ortsbildpflegegesetzes. Der Bürgermeister wird anlässlich der nächsten GR-Sitzung die Plandarstellungen vorlegen.

- Wertstoffhof – Illegale Müllsammler

Herr GR. Markus Wolte bekrittelt, dass beim Wertstoffhof wieder die illegalen aus dem Osten stammenden „Müllbrigaden“ anlässlich der Öffnungstage herumstehen und die Gemeindebürger belästigen. Viele glauben nach wie vor, mit der Übergabe von Abfallgegenständen arme Menschen zu unterstützen und bedenken nicht, dass der Abfall illegal in östliche Nachbarländer verbracht wird. Außerdem sind in diesen Abfällen auch Wertstoffe enthalten, die für die Gemeinde entsprechende Erlöse bringen. Er ersucht diesen Missstand abzustellen. Seitens des Bürgermeisters wurden die Bediensteten des WiHofes schon mehrmals entsprechend instruiert. Jetzt wird er nochmals einen diesbezüglichen Auftrag erteilen. Sollten diese illegalen Müllsammler dem Auftrag der Wirtschaftshofarbeiter, sich vom Wertstoffhofgelände zu entfernen, nicht nachkommen, ist die Polizei zu verständigen. Es treffen die mit dem illegalen Müllsammeln verbundenen Strafen nicht nur die Sammler selbst, sondern auch jeden Einzelnen, der seinen Müll im Zuge dieser Sammlungen an die illegalen Müllsammler abgibt. Es drohen Strafen in beträchtlicher Höhe.

- Geschwindigkeitsbeschränkung im Sportplatzbereich

Herr GR. Andreas Orasche regt eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Sabosacher Straße im Bereich des Sportplatzes an, oder sonst eine geeignete Möglichkeit, um die vorbeifahrenden Fahrzeuge im ggstl. Bereich zu einer niedrigeren Geschwindigkeit zu zwingen. Der Bürgermeister sichert eine Prüfung dieser Anregung zu.

- Frau GR Astrid Ogris ersucht den Bürgermeister, bei der Nachbargemeinde Ebenthal zu erwirken, dass die Wegbankette auf der Rottensteinstraße

hergerichtet werden. Der Bürgermeister wird versuchen, erfolgreich zu intervenieren.

Nachdem keine Anträge, keine Wortmeldungen oder Anfragen mehr vorliegen wird die Sitzung vom Vorsitzenden um 21:15 Uhr geschlossen.

Die Gemeinderäte:

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer: